

**E-MAIL****Österreichische  
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend[post@cl2.bmwfj.gv.at](mailto:post@cl2.bmwfj.gv.at)Wien,  
24. April 2009  
Zl. III-14/2-333/4/09  
SO/Ko  
Sachbearbeiterin:  
Dr. E. Schober-Oswald  
DW 198

Betrifft:

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden**

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.3.2009, BMWFJ – 56.205/001 I-C1/2/2009

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!E-Mail:  
info@apotheke.or.at  
Homepage:  
www.apotheke.or.at

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf des Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie (künftig: Entwurf) Stellung zu nehmen.

Obwohl die Gesundheitsdienstleistungen, unter die grundsätzlich apothekerliche und pharmazeutische Dienstleistungen fallen, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie nicht umfasst sind, erlauben wir uns, einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf festzuhalten:

**Zu Art. I (Dienstleistungsgesetz)***Zu § 3 Abs. 1 Z 6:*

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben werden die Gesundheitsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes nicht vom Anwendungsbereich des österreichischen Umsetzungsgesetzes erfasst; dennoch vermischen wir in der österreichischen Umsetzungsnorm eine Definition, was unter Gesundheitsdienstleistungen subsumiert wird. Im Sinne der Rechtsklarheit empfehlen wir, die Gesundheitsdienstleistungen im Gleichklang mit der Definition im Entwurf einer Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu umschreiben.

Zumindest sollte die sich aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes ergebende Umschreibung, wonach der verwendete Begriff „Gesundheitsdienstleistungen“ auch pharmazeutische Dienstleistungen umfasst, die „von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn diese Tätigkeit einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind“ in den verfügenden Teil des Entwurfes übernommen werden.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass laut Definition, wie sie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes ergibt, die Belieferung ärztlicher Hausapotheken nicht zu den Gesundheitsdienstleistungen zählt, weil sie nicht gegenüber den Patienten erbracht wird. Wir regen daher an, diese Erläuternde Bemerkung, die den Erwägungsgründen der Dienstleistungsrichtlinie entnommen ist, so umzuformulieren, dass die Belieferung ärztlicher Hausapotheken auch zum Spektrum der Gesundheitsdienstleistungen zählt.

*Zu § 9:*

Nach dieser sog. Genehmigungsfiktion gilt eine Genehmigung als erteilt, wenn die behördliche Entscheidung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt und dies in den Verwaltungsvorschriften angeordnet ist. Dies mag zwar aus verfahrens(zeit)ökonomischen Gründen erforderlich sein, beeinträchtigt jedoch aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer die Rechtssicherheit, die durch die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (Abs. 4) nicht wiederhergestellt wird.

Offen bleibt, welche rechtliche Qualität der Bestätigung gemäß Abs. 4 zukommt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass die Bestätigung nicht im an sich geschlossenen Katalog der Rechtsquellen vorkommt.

Weiters stellt sich anknüpfend daran die Frage, ob und in welcher Form eine solche Bestätigung angefochten werden kann. Der Hinweis in Abs. 5 auf die Anwendung der §§ 68 bis 70 AVG scheint vorderhand unzureichend. Darüber hinaus erhöht dieses Instrument unseres Erachtens die Gefahr, dass eigentlich einzubeziehende Verfahrensparteien übergangen werden.

*Zu §§ 24 und 25:*

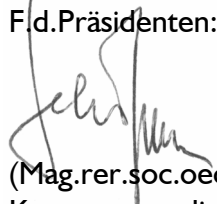
Da die meisten freien Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Buchhalter und Vermessungsingenieure) in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und damit auch des vorliegenden Umsetzungsgesetzes fallen, spricht sich die Österreichische Apothekerkammer nachdrücklich für die Einbeziehung eines Vertreters des Bundeskomitees der freien Berufe Österreichs in den Beirat gemäß § 24 des Entwurfes aus und unterstützt damit das Anliegen des Bundeskomitees (vgl. die Stellungnahme des Bundeskomitees vom 15.4.2009, Zl. 3/SN-32/ME (XXIV. GP)).

**Zu Art. 2 (IMI-Gesetz)**

Im Sinne der Rechtssicherheit begrüßt die Österreichische Apothekerkammer die Festlegung der Zuständigkeiten.

Abschließend teilt die Österreichische Apothekerkammer mit, dass diese Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates, [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at), übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
F.d.Präsidenten:



(Mag.rer.soc.oec.Dr.iur. Herbert Schipper)  
Kammeramtsdirektor